

Müller / Nass / Zabel

---

Naturrecht und Moral in pluralistischer Gesellschaft

Veröffentlichungen der Joseph-Höfner-Gesellschaft

---

Herausgegeben von  
Lothar Roos, Christian Müller, Elmar Nass, Johannes Zabel

Band 6

Christian Müller / Elmar Nass / Johannes Zabel

NATURRECHT  
UND MORAL  
IN PLURALISTISCHER  
GESELLSCHAFT

2017

Ferdinand Schöningh

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk sowie einzelne Teile desselben  
sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen  
als den gesetzlich zugelassenen Fällen ist ohne vorherige schriftliche  
Zustimmung des Verlags nicht zulässig.

© 2017 Verlag Ferdinand Schöningh, ein Imprint der Brill-Gruppe  
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande;  
Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore;  
Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland)

Internet: [www.schoeningh.de](http://www.schoeningh.de)

Satz: Martin Mellen, Bielefeld  
Einbandgestaltung: Evelyn Ziegler, München  
Herstellung: Brill Deutschland GmbH, Paderborn

ISBN 978-3-506-78685-2

# Inhalt

Vorwort der Herausgeber .....	9
JOSEF SPINDELBÖCK	
Naturrecht, Heilige Schrift und Offenbarung .....	13
1. Hinführung .....	13
2. Begriffliche und sachliche Klärungen .....	13
3. Philosophische Wurzeln der Naturrechtslehre im Denken der Stoa .....	18
4. Naturrechtliche Elemente bei Paulus von Tarsus .....	20
5. Die Erkenntnis der »lex naturalis« gemäß dem heiligen Thomas von Aquin .....	22
6. Natürliches Sittengesetz und göttlich geoffenbartes Gesetz	29
7. Ausblick .....	34
LOTHAR ROOS	
Naturrecht in der kirchlichen Lehrtradition .....	35
1. Die anthropologischen und sozialetischen Grundlagen des Naturrechts .....	35
2. Benedikt XVI. und die heutige Kritik am Naturrecht .....	45
CHRISTOPH OHLY	
Naturrecht – Kanonistische Impulse zu einer Grundsatzdebatte .....	58
1. Einleitung .....	58
2. Einordnung des Naturrechts im Kanonischen Recht .....	59
3. Kirchenrechtliche Wertung und Neuansatz .....	67
4. Zwei exemplarische Bestimmungen .....	73
5. Schlussbemerkung .....	75

## *Inhalt*

JÜRGEN HENKEL

Naturrecht aus Sicht von Reformation und Orthodoxie .....	76
1. Einleitung .....	76
2. Naturrecht und aktueller Protestantismus: Einführende, durchaus kritische und zuletzt sogar polemische Gedanken zur Praxis .....	78
3. Ansätze bei Luther und der Reformation – Kurzes Streiflicht .....	94
4. Orthodoxie und Naturrecht .....	96

GÜNTER RISSE

Menschenrechte als Naturrecht im islamischen Verständnis – Eine Spurensuche .....	101
1. Der Kontext des islamischen Rechts und die Scharia .....	102
2. Islamische Menschenrechtserklärungen .....	104
3. Islamisches Menschenrechtsverständnis: aktueller Diskurs	105
4. Schlussgedanken .....	106

ELMAR NASS

Implizites Naturrecht im Neuaristotelismus – Begründungslinien des Befähigungsansatzes von Amartya Sen	109
1. Eine anschlussfähige Metaphysik .....	109
2. Die Systematik: aristotelisch objektive Wertbasis .....	111
3. Alternative Systematiken ethischer Begründung .....	113
4. Positive Freiheit als Programm .....	115
5. Alternative Programme .....	117
6. Befähigungsgerechte Positionen .....	118

CHRISTIAN MÜLLER UND MICHAEL SENDKER

Narration oder Naturrecht? – MacIntyres Sozialethik als alternative Begründung in der Moderne .....	122
1. Einleitung .....	122
2. Narrationsethische und andere Verpflichtungen .....	125
3. Der Grad der narrativen Verpflichtung .....	128
4. Politik im Dienste narrativer Verpflichtungen .....	130

*Inhalt*

5. Narrationstheorie: Eine tragfähige Alternative zum Naturrecht? .....	137
GIUSEPPE FRANCO	
Naturrecht und kritisch-rationale Erkenntnistheorie .....	142
1. Die klassischen Einwände gegen die Begründung der Menschenrechte .....	143
2. Die Idee des Fallibilismus als Kritik des Dogmatismus und Relativismus .....	145
3. Die Kraft und der normative Gehalt der Menschenrechte	150
4. Schlussbemerkungen .....	153
Die Autoren .....	156



## Vorwort

Dass unser Gemeinwesen auf Werten gründet, die es nicht aus sich selbst hervorbringen kann, dieses sog. Böckenförde-Diktum ist inzwischen weitgehend Konsens. Woher genau diese Werte aber genommen und wie sie schlüssig begründet sind, das bleibt in den Wertedebatten paradoxerweise zu unbestimmt. Dabei reichen gerade heute, wo vermeintliche Bastionen von Wohlstand, Sinn und Frieden ins Wanken geraten – wie etwa Euro und Europa, Nato und westliche Wertegemeinschaft, Handelsfreiheit und innerer Frieden, Kirche und das Miteinander der Religionen –, pragmatische Schläue und tagespolitische Geschmeidigkeit nicht aus.

Das Böckenförde-Diktum fordert uns mehr denn je heraus, der Begründungsfrage unserer fundamentalen Werte und Würde nachzugehen, um Orientierung, Ziele und Grenzen von Legitimität auch semantisch gehaltvoll bestimmen zu können, so etwa für Gesellschaft, Recht, Wirtschaft, Religion und Wissenschaft. Hier konkurrieren subjektiv relativistische mit objektivistischen Ethikmodellen. Zu den ersteren zählen etwa ökonomische, systemtheoretische, darwinistische, kollektivistische oder diskursethische Konzepte, die sich ausdrücklich metaphysikfrei verstehen und den Menschen vom Dogmatismus befreien wollen. Der Preis dafür ist einerseits ein ausdrücklicher oder zumindest methodologischer Atheismus, der ein theonomes Argumentieren ausschließt. Andererseits lassen sich damit Würde und Werte zwar aus individueller oder kollektiver Nutzenlogik, Konstruktivismus oder Diskursen bestimmen. Doch bleiben deren Inhalte kreative Selbstentwürfe, die dem Wandel der Zeit unterworfen sind. Das meinte Böckenförde sicher nicht, wenn er 2003 in seinem FAZ-Artikel »Die Würde des Menschen war unantastbar« die Wertegrundlagen unseres Gemeinwesens als axiomatische Ewigkeitsentscheidungen bezeichnete, die eben gerade nicht

kreativ konstruiert, sondern dem Menschen vorgegeben und von ihm zu erkennen sind. Eine Begründung solcher Objektivität findet sich zum Beispiel in deontologischen Ethiken, die sich etwa auf das kantische Sittengesetz berufen. Sie findet sich auch in einer platonisch-aristotelischen Ethik, die über Averroes in das islamische und über Thomas von Aquin in die christliche und vor allem inzwischen katholische Naturrechtsethik überführt wurde. Diese hat bis in die Gegenwart das Denken der katholischen Sozialethik bestimmt, nicht allein in den päpstlichen Lehrschreiben, sondern auch durch maßgebliche Vertreter wie etwa Joseph Höffner, Anton Rauscher oder Oswald von Nell-Breuning. Vor allem auf evangelischer Seite finden sich dazu parallel entsprechende biblische Begründungen, die im Sinne Martin Luthers den Gedanken der göttlich gegebenen Lex Naturalis als Referenz von ethischer Legitimität wieder durch einen parallelen göttlichen Gesetzesgedanken ersetzen: die Lex Caritatis. Beide christlichen Logiken sind engstens aufeinander bezogen, was etwa Joseph Ratzinger in seinem oft einseitig missverstandenen Beitrag »Naturrecht, Evangelium und Ideologie in der katholischen Soziallehre« aus dem Jahre 1964 ausdrücklich herausgearbeitet hat.

Der Begriff ›Naturrecht‹ ist in den letzten Jahren von sozialethischen Lehrstuhlinhabern an katholisch-theologischen Fakultäten zusehends zurückgedrängt worden. Theonome Objektivität ist damit allein aber noch nicht verloren gegangen, wenn etwa im Sinne der Axiomatik von Personalität, dem Humanum oder unbedingter Menschenwürde gesprochen wird. Es stellt sich aber die Frage, welchen Vorteil es haben mag, mit bloß neuen Namen dennoch das gleiche zu meinen. Oder geht es vielleicht in einer solchen neuen Begrifflichkeit doch hier und da um mehr als nur um eine Kommunikationsstrategie, die das vermeintlich nicht mehr anschlussfähige Wort ›Naturrecht‹ tabuisiert. Werden womöglich dadurch nicht doch schleichend eine metaphysische Begründung von normativer Objektivität aufgeweicht oder negiert? Weil Tabuisierung keine Transparenz schafft und weil metaphysische Begründung das Proprium christlicher Ethik ist, haben wir uns diesem Vorurteil nicht angeschlossen. Im Mittelpunkt des vorliegenden Bandes steht deshalb ausdrücklich die offene Frage nach Orientierungskraft und Kommunizierbarkeit des Naturrechts

als fundamentalethisch relevante Begründung der Werteaxiomatik unseres Gemeinwesens heute.

Dieser Herausforderung stellte sich ein öffentliches Symposium, das die Joseph-Höffner-Gesellschaft in Kooperation mit dem Institut für ökonomische Bildung Münster, dem Wilhelm Löhe Ethikinstitut Fürth und der Stiftung Christlich-Soziale Politik unter der gleichen Überschrift dieses Bandes 2016 in Königswinter durchführte. Wir freuen uns, hiermit die meisten der dort gehaltenen Vorträge einer breiten Öffentlichkeit zur Diskussion zu stellen.

Hierzu gehört natürlich selbstverständlich eine Selbstvergewisserung, die aus christlich katholischer Sicht das Verhältnis des Naturrechts zu Schrift und Offenbarung sauber beleuchtet und die entsprechenden Begründungslinien in der kirchlichen Lehrtradition nachzeichnet. Seine begründungstheoretische Relevanz erweist das Naturrecht auch in der mit ihm gut begründeten Abweisung eines Rechtspositivismus. Dies gilt für weltliches Recht und Kanonistik gleichermaßen. Solche Diskussionen wollen auch Antworten geben auf diejenigen Einwände, die im Naturrecht einen monolithischen Block sehen, der nicht nur die Heilige Schrift und Offenbarung als Erkenntnisquellen verdränge, sondern auch dogmatisch unreflektiert zur Sicherung politischer Macht missbraucht werde, wie es ja etwa absolutistische Herrscher in der Vergangenheit taten.

Eine ökumenische Perspektive hinterfragt die verbreitete Binnenskepsis vieler katholischer Sozialethiker gegenüber der naturrechtlichen Logik aus einer evangelischen und orthodoxen Sicht. Gerade eine interreligiöse Perspektive hält uns den Spiegel vor, wie islamische Theologie heute ausdrücklich theonom Menschenrecht und Würde begründen kann. Bei allen Differenzen im Gottes- und Menschenbild sind hier naturrechtliche Parallelen unverkennbar. Damit könnte das Naturrecht eine Brücke für fundamentalethische Diskussionen auf interreligiöser Ebene sein. Diese Brücke geht sogar noch weiter hinein in nicht-metaphysische Ethiken der Gegenwart. Das zeigen die Beiträge, die – bei auch manchen Friktionen – die überraschenden Parallelen zwischen Naturrecht und neu-aristotelischem Befähigungsansatz (etwa Amartya Sen oder Martha Nussbaum) und einer narrativen Ethik (etwa Michael Sandel oder Alasdair MacIntyre) beleuchten. Offenbar werden auch hier objektive Werte semantisch

gehaltvoll begründet, ohne Sitten- und Naturgesetz. Solche Gegenwartsethiken sind weitgehend anschlussfähig an naturrechtliches Denken, so dass hier ein fruchtbarer Dialog in Aussicht steht. Das bekräftigen ausdrücklich die abschließenden wissenschaftstheoretischen Überlegungen, die eine Kommunikationsbrücke zwischen dem Naturrecht und dem nicht-metaphysischen kritischen Rationalismus (Karl Popper, Hans Albert) ausloten. Neben diesen Beiträgen wurden auf der Tagung auch weitere Anwendungsbereiche des Naturrechts diskutiert, etwa als Grundlage christlicher Politik und Sozialer Marktwirtschaft.

Dieser Band ist keine Apologie des Naturrechts. Er kann und will auch kein Spiegel sein, der alternativen Ethikmodellen der Gegenwart vorwurfsvoll vorzuhalten ist. Vielmehr soll deutlich werden, warum es sinnvoll und praktikabel ist, naturrechtliches Argumentieren in allen Bereichen der Ethik lebendig zu halten. Fundamentelethisch zeigt sich ja eine gegenseitige Anschlussfähigkeit zwischen dem Naturrecht und ethischen Alternativen im ökumenischen, interreligiösen und auch nicht-metaphysischen Kontext. Es besteht also einerseits eine Kommunizierbarkeit, die nur wieder kultiviert werden muss. Andererseits sollte das Naturrecht grundsätzlich als eine vernunftbasierte theologische Systematik zur Begründung von Legitimität nicht ohne Not verloren gegeben werden. Es ist nicht weniger schlüssig und voraussetzungsreich als ihre ethischen Konkurrenten, die allesamt selbst auf weltanschaulichen Postulaten und Menschenbildern beruhen. Als einladendes Dialogprogramm bereichert es aus seiner metaphysisch theonomen Sicht systematisch und verstehbar das notwendige Ringen um eine gute Begründung unserer Werteaxiome, die unserem Gemeinwesen voraus liegen.

## Naturrecht, Heilige Schrift und Offenbarung

### *1. Hinführung*

Das Ziel der folgenden Überlegungen ist es, begriffliche und sachliche Klärungen im Hinblick auf das, was wir als Naturrecht bezeichnen, vorzunehmen. Zugleich geht es um das Aufzeigen von Relationen zwischen den Ordnungen des Seins und der Erkenntnis bezüglich dessen, was dem Menschen kraft seiner Vernunft »von Natur aus« zugänglich ist, und bezüglich der Wirklichkeit des Heils und der Gnade, die uns der Glaube an die göttliche Offenbarung in Jesus Christus erschließt.

Damit soll der Eindruck widerlegt werden, die Rede vom Naturrecht bilde einen erratischen Block, der ohne erkennbaren Zusammenhang zur Wirklichkeit des Glaubens und der Offenbarung wie ein historisches Relikt auf baldige Entsorgung wartet und bestenfalls als museales Schaustück noch Bestand haben kann. Es geht bei der Thematisierung des Naturrechts nicht um »alte Zöpfe«, die nicht beschnitten werden dürfen, sondern um eine lebendige Auseinandersetzung im Hinblick auf die Grundfragen des Menschen und seines Daseins auf Erden, das sich ausstreckt auf die Vollendung im Reiche Gottes.

### *2. Begriffliche und sachliche Klärungen*

Gleich zu Beginn gilt es eine wichtige Unterscheidung zu treffen zwischen zwei Begriffen, die oft synonym verwendet werden, aber trotz einer den Kern der Begriffsinhalte betreffenden gemeinsamen Schnittmenge gewisse Unterschiede im Hinblick auf den Begriffsumfang aufweisen. Es geht um die »lex naturalis« einerseits, also das

»natürliche Gesetz«, wie es sich im Hinblick auf den Menschen als natürliches Sittengesetz darstellt, und um das »ius naturale«, also das Naturrecht, welches demgegenüber eine inhaltliche Einengung und Präzisierung bedeutet.

Thomas von Aquin unterscheidet zwischen drei Formen des Gesetzes. Dies tut er, indem er sich sowohl auf philosophische als auch auf theologische Traditionen bezieht, nämlich vor allem auf Aristoteles und die Vertreter der Stoa und des Neuplatonismus, aber auch auf Augustinus.<sup>1</sup> So benennt und charakterisiert er die »lex aeterna« (das ewige Gesetz in Gott), die »lex naturalis« (das natürliche Gesetz), die »lex vetus« und die »lex nova« (das im Alten und im Neuen Bund von Gott geoffenbarte Gesetz) sowie die »lex humana« (das menschliche Gesetz).<sup>2</sup> Die Bestimmung des »Gesetzes« leitet Thomas aus der rechtlich-politischen Wirklichkeit ab: »Das Gesetz ist eine Weisung der praktischen Vernunft im Fürsten, der eine vollkommene Gesellschaft regiert.«<sup>3</sup>

Insofern es beim Gesetz um eine Norm geht, die auf Gott zurückgeht, handelt es sich nicht um eine abstrakte Regel, sondern um eine auf die menschliche Person als einzelne und in Gemeinschaft bezogene Weisung. Die »lex aeterna« ist mit Gottes Sein und Wesen identisch, wobei die begriffliche Unterscheidung auf die Quelle jeder Ordnung abzielt, die im Erkennen und Wollen Gottes von Ewigkeit her präsent ist. Sobald der ewige Gott die Zeit erschafft und so als Schöpfer auftritt, verwirklicht sich in der geschaffenen Ordnung die »lex naturalis«, und zwar noch vor einer näheren Spezifizierung im Hinblick auf die sittlichen Aspekte dieser Ordnung. Es geht um die Seinsordnung alles Geschaffenen in den Stufen der jeweiligen Vollkommenheiten entsprechend den vorgegebenen Zielen, wie sie dem materiellen Sein, den Pflanzen und Tieren (durch die »anima vegetativa« und »anima sensitiva« charakterisiert) und schließlich

1 Vgl. hierzu Augustinus, *Contra Faustum*, XXII, c. 27: »Lex vero aeterna est ratio divina vel voluntas Dei, ordinem naturalem conservari iubens, perturbare vetans.«

2 Vgl. hierzu Thomas von Aquin, *STh I-II*, q. 90–108.

3 Thomas von Aquin, *STh I-II* q.91 a.1: »Nihil aliud est lex quam quoddam dictamen practicae rationis in principe qui gubernat aliquam communitatem perfectam.«

den Menschen und Engeln (aufgrund einer »anima intellectiva« oder gar einer »natura intellectiva«) zu eigen sind.

Da der Mensch aufgrund rationaler Erkenntnis und in Freiheit handeln soll, ergibt sich für ihn eine spezifische Form der »lex naturalis«, die man in diesem Sinn als natürliches Sittengesetz bezeichnen kann. Es bezieht sich auf all das, was dem Menschen kraft seiner Natur als »animal rationale« vom Schöpfer gleichsam ins Herz eingeschrieben ist und das er, wenigstens grundsätzlich, auch aus eigenen Kräften erkennen und verwirklichen kann.<sup>4</sup> Hier wird allerdings eine ideale Ordnung der »natura pura« vorausgesetzt, die es heilsgeschichtlich nie gegeben hat. Eben deshalb kann das natürliche Sittengesetz als Wirklichkeit aufgefasst werden, die in einem größeren Zusammenhang – eben dem der Heilsordnung – zu verorten ist.<sup>5</sup> Darauf wird später noch eingegangen. Das göttlich geoffenbarte Gesetz wurde in der Form der »lex vetus« (im Alten Bund) und der »lex nova« (im Neuen Bund durch Jesus Christus) den Menschen von Gott mitgeteilt.<sup>6</sup>

4 Internationale Theologische Kommission, Auf der Suche nach einer universalen Ethik. Ein neuer Blick auf das natürliche Sittengesetz, Nr. 9, Vatikan 2009, URL: [http://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cfaith/cti\\_documents/rc\\_con\\_cfaith\\_doc\\_20090520\\_legge-naturale\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/cti_documents/rc_con_cfaith_doc_20090520_legge-naturale_ge.html). »Diese Lehre [vom natürlichen Sittengesetz] besagt im Wesentlichen, dass Personen und menschliche Gemeinschaften fähig sind, im Licht der Vernunft die Grundorientierungen eines sittlichen Handelns in Übereinstimmung mit der Natur der menschlichen Person zu erkennen und sie in Form von Vorschriften oder Geboten auf normative Weise zum Ausdruck zu bringen. Diese grundlegenden Gebote sind objektiv und universal, und sie sind dazu bestimmt, die Gesamtheit der sittlichen, rechtlichen und politischen Festlegungen, die das Leben des Menschen und der Gesellschaft leiten, grundzulegen und zu inspirieren. Sie stellen dazu eine ständige kritische Instanz dar und garantieren die Würde der menschlichen Person angesichts vorübergehender Ideologien.«

5 Ebd., Nr. 26: »Zudem wird das natürliche Sittengesetz bei den Kirchenvätern von nun an im Rahmen einer Heilsgeschichte verstanden, die verschiedene Zustände der Natur unterscheiden lässt (die ursprüngliche Natur, die gefallene Natur, die wiederhergestellte Natur), in denen sich das natürliche Sittengesetz auf verschiedene Weise verwirklicht.«

6 Vgl. hierzu Avery Cardinal Dulles, Der Bund Gottes mit Israel, in: Theologisches 38, 2008, S. 139–152, URL: [http://www.stjosef.at/artikel/dulles\\_bund\\_mit\\_israel.htm](http://www.stjosef.at/artikel/dulles_bund_mit_israel.htm).

Was aber bedeutet »Naturrecht«? Beim »Naturrecht« handelt es sich um jenen Teilbereich des natürlichen Sittengesetzes, der sich auf die Rechten und Pflichten der einzelnen, aber auch der gesellschaftlichen Gruppen im sozialen Leben bezieht. Johannes Messner definiert das Naturrecht erstens als »einen Bestand von Rechten, die dem Menschen kraft seiner Natur zukommen«, zweitens als die darauf bezogene Wissenschaft, also die Naturrechtslehre.<sup>7</sup> So gesehen bildet das natürliche Sittengesetz den Verpflichtungsgrund des Naturrechts; es ist in der Wesensnatur des Menschen und damit im Willen des Schöpfers begründet.

In der Naturrechtsbegründung in einer pluralistisch verfassten Welt gilt es, auf die innere und die äußere Erfahrung des Menschen Bezug zu nehmen. Auf diese Weise wird kein abstrakt-metaphysischer Naturrechtsbegriff vorausgesetzt, aus dem alles Übrige zu deduzieren wäre, sondern der Naturbegriff wird induktiv aus den Wirkweisen der menschlichen Natur erschlossen. »Wegen ihrer Erfahrungsbedingtheit, aber dann wegen ihrer unmittelbaren Evidenz als Voraussetzung eines menschenwürdigen Daseins für alle stellen diese Prinzipien ›synthetische‹ Urteile a priori dar.«<sup>8</sup> Die Erfahrung im umfassenden Sinn bildet also den Ausgangspunkt für die Erkenntnis der naturrechtlichen Prinzipien<sup>9</sup>; sobald diese aber einmal erkannt und anerkannt sind, erweisen sie ihre Geltung gerade in universalen Perspektive, also unabhängig und vorgängig zu konkreten, oft wechselnden Situationen.<sup>10</sup>

7 Johannes Messner, Naturrecht, in: Alfred Klose/Wolfgang Mantl/Valentin Zsifkovits (Hrsg.), *Katholisches Soziallexikon*, Innsbruck u. a. 1890. Vgl. dazu umfassend: Johannes Messner, *Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik*, Berlin 1984, S. 304–420.

8 Johannes Messner, *Naturrecht*, a. a. O., 1895/1980.

9 Die Naturrechtsethik kann sich nur durch den Bezug auf die jeweiligen konkreten Erfahrungsbereiche als resistent gegenüber philosophischen, aber auch theologischen Ideologisierung erweisen: Vgl. dazu Anton Rauscher, Johannes Messner (1891–1984), in: Jürgen Aretz/Rudolf Morsey/Anton Rauscher (Hrsg.), *Zeitgeschichte in Lebensbildern, Aus dem deutschen Katholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts*, Bd. 6, Mainz 1984, S. 250–265, siehe besonders S. 258–261.

10 Vgl. hierzu Gerhard Höver, *Erfahrung und Vernunft. Untersuchung zum Problem sittlich relevanter Einsichten unter besonderer Berücksichtigung*

Im Hinblick auf das soziale und politische Leben stellt das Naturrecht ein Kriterium dar für Beziehungen, die auf der Gerechtigkeit gründen: »Das Naturrecht als juridischer Ausdruck des natürlichen Sittengesetzes in der politischen Ordnung erscheint so als Maßstab gerechter Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft.«<sup>11</sup> Die Anerkennung eines Naturrechts tritt einer Willkür des Herrschens und einer bloß auf Konvention beruhenden Machtausübung entgegen.<sup>12</sup>

Positive Gesetze müssen sich am Naturrecht messen lassen, damit sie wirklich gerecht sind.<sup>13</sup>

der Naturrechtsethik von Johannes Messner. Mit einem Vorwort von Johannes Messner, Düsseldorf 1981.

- 11 Internationale Theologische Kommission, Auf der Suche nach einer universalen Ethik, Vatikan 2009, Nr. 90.
- 12 Benedikt XVI., Ansprache an die Teilnehmer an dem von der Päpstlichen Lateranuniversität veranstalteten Internationalen Kongress über das natürliche Sittengesetz, 12. 02. 2007, URL: [http://w2.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2007/february/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20070212\\_pul.html](http://w2.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2007/february/documents/hf_ben-xvi_spe_20070212_pul.html): »Das Naturrecht ist die Quelle, aus der zusammen mit Grundrechten auch sittliche Gebote entspringen, deren Einhaltung verpflichtend ist. In der derzeitigen Ethik und Rechtsphilosophie sind die Postulate des Rechtspositivismus weit verbreitet. Die Folge davon ist, dass die Gesetzgebung häufig lediglich zu einem Kompromiss zwischen verschiedenen Interessen wird: Man versucht, private Interessen oder Wünsche, die den aus der sozialen Verantwortung erwachsenden Verpflichtungen zuwiderlaufen, in Rechte umzuwandeln. In dieser Situation ist es angebracht, daran zu erinnern, dass jede Rechtsordnung, sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene, ihre Rechtmäßigkeit letztlich aus ihrer Verwurzelung im Naturrecht, in der in das Sein des Menschen selbst eingeschriebenen ethischen Botschaft bezieht. Das Naturrecht ist schließlich das einzige gültige Bollwerk gegen die Willkür der Macht oder die Täuschungen der ideologischen Manipulation.« Vgl. hierzu auch Benedikt XVI., Ansprache beim Besuch des Deutschen Bundestags am 22. 09. 2011, URL: [http://w2.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2011/september/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20110922\\_reichstag-berlin.html](http://w2.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2011/september/documents/hf_ben-xvi_spe_20110922_reichstag-berlin.html).
- 13 Vgl. hierzu Augustinus, De libero arbitrio I,5,11 (in: PL 32,1227B): »Nam mihi lex esse non videtur, quae iusta non fuerit.« (»Mir scheint das kein Gesetz zu sein, was nicht gerecht ist.«) Dies ermöglicht auch eine naturrechtliche Begründung eines Rechts auf Widerstand gegen ungerechte staatliche Gewalt. Vgl. hierzu Josef Spindelböck, Aktives Widerstandsrecht. Die Problematik der sittlichen Legitimität von Gewalt in der Auseinandersetzung

### 3. *Philosophische Wurzeln der Naturrechtslehre im Denken der Stoa*

Schon Aristoteles (384–322 v. Chr.) hatte festgehalten: »Das besondere Gesetz (nomos idios) ist dasjenige, das jede Ansammlung von Menschen im Hinblick auf ihre Mitglieder festlegt, und diese Arten des Gesetzes unterscheiden sich in das geschriebene und das nicht-geschriebene Gesetz. Das allgemeine Gesetz (nomos koinos) ist das Naturgesetz (kata physin). Es gibt nämlich – wie alle ahnen – ein von Natur aus allgemeines Recht und Unrecht, auch wo keine Gemeinschaft untereinander bzw. wo keine Übereinkunft besteht. Das ist es, was auch die Antigone des Sophokles offenbar ausspricht, dass es nämlich Recht sei, trotz des Verbotes, den Polyneikes zu begraben, da dies von Natur aus Recht sei.«<sup>14</sup>

Zenon von Kiton (334–262 v. Chr.) und Chrysippos (280–207 v. Chr.) gelten als die Begründer der Stoa. Die Theorie des einen praktischen Naturgesetzes wurde in ihrer Struktur und ihren Elementen von Chrysippos geprägt. Als tragende Prämissen dieser Theorie gelten: Die Welt besitzt eine vernünftige Ordnung; sie ist teleologisch strukturiert; darin manifestiert sich die göttliche Vernunft. Was uneingeschränkt gut genannt werden kann, ist eben diese göttliche Ordnung. Das Gute für den Menschen besteht darin, diese Ordnung zu erkennen und sich ihr strebend und handelnd einzufügen. So findet sein Geist die ihm wesenseigene Erfüllung als ein dem Ganzen gleichförmig gewordener Teil (Mikrokosmos – Makrokosmos).<sup>15</sup>

Tugend, Gesetzesgehorsam und Lebensglück stehen in einem unverbrüchlichen Zusammenhang. Die Stoa sieht Sein und Sollen

mit ungerechter staatlicher Macht. Eine problemgeschichtlich-prinzipielle Darstellung, St. Ottilien 1994.

14 Aristoteles, Rhetorik, I, 13, 2 (1373 b 4–11). Vgl. auch dessen Nikomachische Ethik V, 10 (1134 b 18–21): »Von Natur aus gerecht ist, was überall mit gleicher Kraft gilt und nicht davon abhängt, was die Menschen für richtig halten oder nicht.«

15 Vgl. hierzu Maximilian Forschner, Über das Handeln im Einklang mit der Natur. Grundlagen ethischer Verständigung, Darmstadt 1998, bes. S. 5–30; Vgl. in schöpfungstheologischer Parallele und Weiterführung Thomas von Aquin, ScG II c.46.

nicht durch einen unüberbrückbaren Graben getrennt. In dem, was in der Natur vorgängig am Werk ist, bekundet sich ein göttlicher Ordnungswille, dem sich der Mensch zu seinem Glück einfügen soll. Der (kosmische) »Himmel« (d. h. das Universum) wird als Polis (Stadt) im eigentlichen Sinn angesehen, in dem ein einziges gemeinsames Gesetz herrscht. Das Gesetz der heimischen Polis wird dadurch relativiert und hat nur insofern Legitimität, als es sich am Gesetz jener »Megapolis« der Ordnung des Kosmos orientiert.

Durch Marcus Tullius Cicero (106–43 v. Chr.) hat das stoische Prinzip des »gemeinsamen Gesetzes« (koinós nómos) Eingang in die politische Theorie und Rechtsphilosophie des Abendlandes gefunden.<sup>16</sup> In den Institutiones des Gaius (2. Jh. n. Chr.) ist das dann so formuliert: »Was aber die natürliche Vernunft unter allen Menschen festlegt, das wird bei allen Völkern in gleicher Weise beobachtet und ›Recht der Völker‹ genannt, da sich dieses Recht alle Völker zunutze machen. Daher macht sich das römische Volk teilweise sein eigenes Recht zunutze, teilweise das gemeinsame Recht aller Menschen.«<sup>17</sup>

Die Stoa kennt einen Begriff der Würde (»dignitas«), die sich nicht einer sozialen Rolle und der Anerkennung aufgrund persönlicher Leistungen verdankt, sondern mit der menschlichen Natur verbunden ist.<sup>18</sup>

16 Vgl. hierzu Cicero, De legibus I, 6, 18: »Lex est ratio summa insita in natura quae iubet ea quae facienda sunt prohibetque contraria.« (»Das Gesetz ist die höchste Vernunft, die der Natur eingepflanzt ist; es gebietet das, was zu tun ist, und verbietet das Entgegengesetzte.«); Vgl. auch Wolfgang Waldstein, *Ins Herz geschrieben. Das Naturrecht als Fundament einer menschlichen Gesellschaft*, Augsburg 2010, S. 31–52.

17 Vgl. hierzu Gaius, Institutiones, 1,1: »Quod vero naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes populos peraeque custoditur vocaturque ›ius gentium‹, quasi quo iure omnes gentes utuntur. Populus itaque Romanus partim suo proprio, partim communi omnium hominum iure utitur.«

18 Vgl. hierzu Cicero, De officiis, I 105 f: »in natura excellentia et dignitas«. Thomas von Aquin bringt dies mit der Personalität des Menschen in Verbindung (STh I q.29 a.3 ad 2): »Weil es von großer Würde ist, in einer vernünftigen Natur zu subsistieren, wird jedes Individuum einer vernünftigen Natur Person genannt.« (»Et quia magnae dignitatis est in rationali natura subsistere, ideo omne individuum rationalis naturae dicitur persona, ut dictum est.«)

#### 4. *Naturrechtliche Elemente bei Paulus von Tarsus*

Für unseren Zusammenhang ist es hilfreich, ja unerlässlich zu fragen, ob sich denn diese an sich philosophisch möglichen Erkenntnisse auch in der Heiligen Schrift wiederfinden, die sich in ihrem Wesensgehalt auf die göttliche Offenbarung gründet, aber zugleich all das, was wahrhaft menschlich ist, in sich aufnimmt und integriert.

Der Apostel Paulus nimmt im Kontext der Offenbarung Gottes auf das natürliche sittliche Gesetz Bezug<sup>19</sup>, und zwar unter Zuhilfenahme philosophischer Kategorien vor allem der Stoa: »Wenn Heiden, die das Gesetz nicht haben, von Natur aus [physei] das tun, was im Gesetz gefordert ist, so sind sie, die das Gesetz nicht haben, sich selbst Gesetz. Sie zeigen damit, dass ihnen die Forderung des Gesetzes ins Herz geschrieben ist; ihr Gewissen legt Zeugnis davon ab, ihre Gedanken klagen sich gegenseitig an und verteidigen sich – an jenem Tag, an dem Gott, wie ich es in meinem Evangelium verkündige, das, was im Menschen verborgen ist, durch Jesus Christus richten wird.«<sup>20</sup>

In diesem heilsgeschichtlich verorteten Denken erfolgt eine Transformation der Lehre vom sittlichen Naturgesetz unter Beibehaltung wesentlicher Inhalte: Nicht mehr eine pantheistische Allnatur, sondern der in Schöpfung und Heilsgeschichte handelnde personale Gott ist die Quelle dieses Gesetzes. Die göttliche Vernunft ist nicht unmittelbar präsent, sondern durch das Geschaffene im Sinn einer Ursprungsrelation auf den Schöpfergott hin. Eine zweifache Kundgabe der göttlichen Weisung wird anerkannt: als teleologisch verfasste natürliche Ordnung des Geschaffenen sowie in der besonderen geschichtlichen Offenbarung Gottes im Alten und Neuen Bund.

In diesem Zusammenhang bezieht sich Paulus auch auf den Begriff des Gewissens (»syneidesis«, »conscientia«), wie er sich unter hellenistischem Einfluss in den Spätschriften des Alten Testaments

19 Vgl. die Ausführungen des reformierten Theologen David VanDrunen (*Divine Covenants and Moral Order. A Biblical Theology of Natural Law*, Michigan 2014, S. 209–257), der in Absetzung von einem auf Autonomie fixierten rationalistischen Verständnis des Naturrechts die Verantwortlichkeit des Menschen gegenüber Gott als Schöpfer betont.

20 Röm 2,14–16.